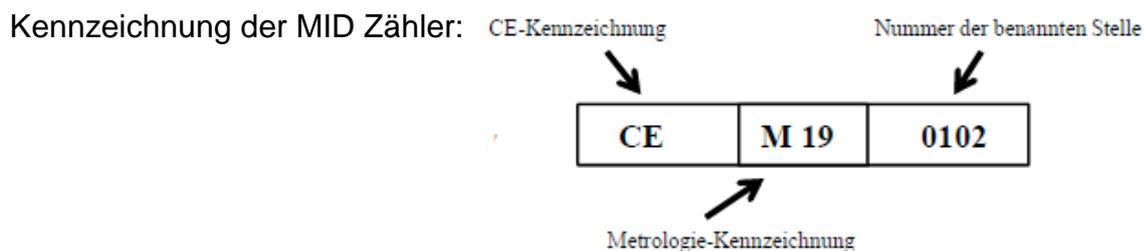


Im geschäftlichen Verkehr wird vorgeschrieben, dass die Stromzähler einer Eichung unterzogen werden müssen, damit ordnungsgemäß eine Rechnung mit dem erfasstem Verbrauch gestellt werden kann.

Hier sind auch Unterzähler von betroffen, wie z. B. Abrechnungen zwischen Mietern und Vermietern, Campingplätzen, Kleingartenvereinen oder Ähnlichem.

Seit dem 30.10.2006 ist es gestattet, dass fabrikneue Geräte mit einer Konformitätserklärung geliefert werden, somit bleibt die Ersteichung erspart.



Die Metrologie-Kennzeichnung (MID) M 19 zeigt das Jahr, in dem der Zähler konformitätsbewertet (geeicht) wurde. Die Eichgültigkeit gilt für 8 Jahre, d.h. für die Gültigkeit spielt der Monat keine Rolle. Der Zähler kann also im Januar oder Dezember 2019 gekauft werden und darf bis Ende 2027 für Verrechnungszwecke eingesetzt werden.

Die MID Zähler können nach Ablauf der Eichgültigkeit nachgeeicht werden. Für diesen Fall muss der Zähler zu einer berechtigten Stelle gebracht werden. Sofern der Zähler den gesetzlichen Anforderungen entspricht, bekommt dieser die bekannte Eichmarke und darf für weitere 8 Jahre verwendet werden.